

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO neuer/künftiger Gesetzestext Schleswig-Holstein

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)

§ 49 Wohnungen Absatz 4

In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmel-der haben. Die Rauchwarn-melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentü-merinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember **2010** mit Rauchwarnmelder auszurüsten. **Die Sicherstellung der Be-triebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.**